

## Gesuchsformular für die Entfernung von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

nach § 4 der kantonalen Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

### Gesuchsteller/in

Name, Vorname .....

Adresse, Ort .....

Tel., Handy .....

### Grundstück

Parzellen Nr. ....

Koordinaten .....

Grundeigentümer/in .....

Vorgesehene Eingriffe .....

Begründung

- Krankheitsbefall
- Rücksicht auf Landschaftsbild
- Gute Durchmischung /Anstreben von Biodiversität
- Sicherheit
- Durchfluss von Wasser gewährleisten
- Auflagen bzgl. Gewässerschutz
- Verjüngung und/oder Aufwertung
- .....

Vorgesehene Ersatzpflanzung .....

Grösse der Ersatzpflanzung .....

Zeitpunkt der Ersatzpflanzung .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Gesuchsteller/in

.....  
Unterschrift Grundeigentümer/in

Erforderliche Beilagen:  
- Planausschnitt  
- Foto

## Ausnahmebewilligung (wird durch die Bewilligungsinstanz ausgefüllt)

Der vom Gemeinderat ernannte Heckenschutz-Beauftragte hat das vorliegende Gesuch geprüft, einen Augenschein vorgenommen und entscheidet gestützt auf § 4 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockung vom 19.12.1989 wie folgt:

### Gesuchsteller/in

Name, Vorname .....

### Grundstück

Parzellen Nr. ....

- Die Bewilligung wird erteilt.
- Die Bewilligung wird nicht erteilt.

### Auflagen

.....  
.....  
.....  
.....

Beitrag der Gemeinde bei Anpflanzung von Eichen: ..... Fr. /Stück

Beitrag der Gemeinde bei Anpflanzung von  
grösserem resp. älterem Ersatzbaum: ..... Fr. /Stück

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Heckenschutzbeauftragter

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid des Heckenschutzbeauftragten kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Oberkirch Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Sie ist im Doppel zusammen mit den Gesuchsunterlagen und dem angefochtenen Entscheid samt Zustellkuvert und allfälligen weiteren Akten der Gemeindekanzlei Oberkirch zuzustellen. Bis zur Erledigung einer allfälligen Einsprache darf mit den Holzarbeiten nicht begonnen werden.

Kopie an:

- Bauamt Oberkirch
- Grundeigentümer/in
- Gesuchsteller/in
- Ablage Heckenschutzbeauftragter